

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreibungswesens für Oberegg)

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo)

stellt folgenden

Antrag:

Die von der Standeskommission beantragte vollständige Streichung von Art. 88 sei nicht vorzunehmen. Stattdessen soll Art. 88 wie folgt geändert werden:

«Art. 88 Ernennung der Grundbuchverwalter

¹ Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.

² streichen.»

Begründung:

Die Streichung von Art. 88 wurde in der Botschaft zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch damit begründet, dass die Standeskommission bereits aufgrund der Regelung im kantonalen Personalrecht für die Wahl der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters sowie deren Stellvertretungen zuständig sei. Dabei wurde übersehen, dass im Bezirk Oberegg trotz Wechsels der fachlichen Führung ins kantonale Grundbuch- und Erbschaftsamt trotzdem noch vor Ort eine Grundbuchverwalterin oder ein Grundbuchverwalter tätig sein wird. Diese Person wird eine Angestellte oder ein Angestellter des Bezirks Oberegg sein und demnach nicht von der Standeskommission angestellt.

Die heutige Bestimmung in Art. 88 kann daher nicht einfach aufgehoben werden. Sie sollte aber so angepasst werden, dass sie den geschilderten Umständen besser entspricht. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Einsetzung als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter von deren Wahl zu trennen. Gewählt werden diese Personen durch die Standeskommission und im Falle von Oberegg durch den dortigen Bezirksrat. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter eingesetzt werden demgegenüber alle mit Entscheid der Standeskommission.

Sollte sich der Bezirk Oberegg dereinst dazu entschliessen, das Oberegger Grundbuch personell vollständig durch das Grundbuch- und Erbschaftsamt Appenzell führen zu lassen, kann der Artikel mit der gewählten Formulierung unverändert beibehalten werden.